

gaben sichert der Direktor des Betriebes, daß die für die Funktion des Sekretärs notwendigen Bedingungen geschaffen werden.

(7) Nach der Bildung des Produktionskomitees stellen die Zentrale Ständige Produktionsberatung sowie ihr Ausschuß ihre Tätigkeit ein.

#### § 10

##### Geheimhaltung

(1) Für den Verkehr mit Verschlusssachen gilt die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen (als VD veröffentlicht). Die Mitglieder des Produktionskomitees sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Über vertrauliche Informationen, die in der Tätigkeit des Produktionskomitees erfolgen, haben alle Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Produktionskomitee bestehen.

#### § 11

##### Finanzierung

(1) Den Mitgliedern des Produktionskomitees ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Produktionskomitee der Durchschnittsverdienst zu zahlen.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Produktionskomitees Experten bzw. Gäste hinzugezogen, die dem Betrieb nicht angehören, werden der Durchschnittsverdienst und die Reisekosten durch den Betrieb erstattet. Die Verrechnung hat mit den Betrieben zu erfolgen, in denen die Experten bzw. Gäste beschäftigt sind.

(3) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Produktionskomitees entstehenden Kosten sind vom Betrieb zu finanzieren.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 12. Juli 1967

- Die nachfolgenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:
  - Abschnitt II, III und IV des Beschlusses vom 29. Dezember 1952 zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 12)
  - Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579)
  - Beschluß vom 2. Januar 1959 über die Unterstützung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 3)
  - Direktive vom 26. Oktober 1961 für die Ausarbeitung von komplexen Versorgungsplänen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern (GBl. II S. 487)
  - Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416).
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V. L e m k e  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 5\* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 12. Juli 1967

#### § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 580)
- Bekanntmachung vom 16. April 1953 der Marktordnung für Bauernmärkte (GBl. S. 582)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Mal 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 779)

\* Anordnung Nr. 4 vom 27. April 1966 (GBl. II Nr. 47 S. 296)